



PLATZORDNUNG

Rosapineta
Camping Village

Rosapineta Camping Village
Strada Nord, 24
45010 | Rosolina Mare | Rovigo |
Italia

Tel. (+39) 0426 68033
info@rosapineta.it
www.rosapineta.it

Die vorliegende Platzordnung ist am Eingang
bei der Rezeption angeschlagen.

Die Aufnahme in der Ferienanlage setzt
die vollständige Anerkennung und Beachtung der Platzordnung voraus.

Diese kann mit weiteren Bestimmungen ergänzt werden,
wenn es die Direktion für einen besseren Betriebsablauf für zweckmäßig hält, auch
während der Saison.

Die Direktion behält sich das Recht vor, nach eigenem Urteil,
Gäste oder Besucher, welche die Bestimmungen dieser Platzordnung brechen,
vom Platz zu verweisen.

Wir danken unsere Gäste für Ihre Unterstützung und
wünschen Ihnen einen erholsamen Aufenthalt
bei unserer Anlage.

INDEX

Seite	4	Check-in & Check-out Bei der Ankunft Minderjährige Armband Bei der Abfahrt
Seite	5	Zusammen im Campingplatz Besucher Haustiere
Seite	6	Wie übernachten Standplätze
Seite	7	Das Leben auf dem Camping Village Straßenverkehr Mittags- und Nachtruhe Spielplätze Schwimmbäder Post und Pakete-Abholung
Seite	8	Urlaub in Sicherheit Brandbekämpfung Sicherheitspersonal (Wachdienst) Baden Strand
Seite	9	Verantwortung

ART. 1 – CHECK-IN

1.1) BEI DER ANKUNFT

- Bei der Ankunft ist es erforderlich die Vorlage den gültigen Ausweisdokumenten alle Gäste, auch Kinder jeden Alters, für die polizeiliche Anmeldung (gesetzliche Eintragungen) und das Auto-Kennzeichen des Fahrzeugs mitteilen. Kein Zutritt für Gäste ohne Ausweis.
- Die Anmeldung kann bis 20:00 Uhr erfolgen. Bei Büroabschluss sind Anreisen ohne Reservierung nicht erlaubt. Nach dieser Zeit ist der Zugang für Gäste, die bei Stellplatz- oder Wohneinheitseinhabern übernachten, nur erlaubt, wenn im Voraus per E-Mail (bis 19.00 Uhr am selben Tag) vom Gast mitgeteilt, der die Personalien des ankommenden Gastes angeben muss.
- Eintrittschemine und Armbänder, die bei der Ankunft übergeben werden, sind das notwendige Dokument für den Eintritt und den Aufenthalt und müssen deshalb bei jedem Eintritt oder auf Anfrage des Kontrollpersonals vorgezeigt werden.
- Gäste, die bei einer Kontrolle mit unangemeldeten Personen angetroffen werden, werden sofort vom Platz verwiesen. Die Direktion der Ferienanlage behält sich das Recht vor diesbezüglich weitere Maßnahmen zu treffen. Der Kunde (gastgebende Mieter) ist dafür verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass seinen Gästen ordentlich angemeldet werden. Er haftet für etwaige Unregelmäßigkeiten/Schäden verursacht durch oder im Zusammenhang mit seinen Familienmitgliedern oder Gäste.
- Im Falle einer Kontrolle, ist der Kunde verpflichtet für jeden nicht angemeldeten Gast/Person, den gesamten Aufenthalt ab dem Tag seiner Ankunft zu bezahlen.
- Der Kunde soll die Richtigkeit der Anmeldungen zu überprüfen, der Direktion jeder Unterschied zu melden und Änderungen wie Standplatzwechsel, Ankunft und Abreise von Personen, voraussichtliche Aufenthaltsdauer, im Voraus zu melden. Nicht gemeldete Ausgänge gelten als nicht erfolgt und werden daher auf dem Konto zusätzlich zur Kurtaxe abgebucht.

1.2) MINDERJÄHRIGE

- Minderjährige werden nur in Begleitung der Eltern oder Erziehungsberechtigten aufgenommen, denen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen oder nach schriftlicher Genehmigung der Eltern die rechtmäßige Aufsicht haben. Kinder sind immer von erwachsenen Personen zu den Sanitäranlagen zu begleiten und im Gebrauch der verschiedenen Anlagen zu unterweisen. Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind für die Kinder direkt verantwortlich und müssen diese ständig beaufsichtigen. Diesbezüglich lehnt die Direktion jede Verantwortung ab.
- Die Belegung eines Stellplatzes oder einer Wohneinheit nur durch Minderjährige ist nicht gestattet.

1.3) ARMBAND

- Für jeden registrierten Gast wird ein Passierscheinarmband abgegeben, das als persönlicher Ausweis des Campingplatzes gültig ist und während des gesamten Aufenthalts getragen und bei der Abreise zurückgegeben werden muss. Im Falle eines Verlustes muss die Ausstellung eines neuen Armbands verlangt werden, für das eine zusätzliche Gebühr in Höhe von € 100,00 erhoben wird. Im Falle einer Beschädigung entstehen für die Freigabe eines neuen Armbandes keine zusätzlichen Kosten, nur nachdem das beschädigte Armband zurückgegeben wurde. Die Abtretung/Übergabe des Armbandes an Dritte ist untersagt, unter Androhung der sofortigen Auflösung des Vertrages und der Entfernung des gesamten Kerns aus dem Dorf sowie der Zahlung eines Sanktionsbetrages von € 100,00.

ART. 2 – CHECK-OUT

2.1) BEI DER ABFAHRT

- Bei der Abreise müssen die Gäste den Stellplatz oder die Unterkunft sauber und in einwandfreiem Zustand verlassen, die Passierscheinarmbänder und die Autokarte zurückgeben.
- Unterkünfte: der Check-out muss bis spätestens 10 Uhr erfolgen. Wir erinnern Sie daran die Kautions bei der Rezeption abzuholen (bitte bringen Sie die Quittung der Kautions mit) und die Schlüssel der Unterkunft zurückgeben.
- Stellplätze: der Check-out muss bis spätestens 12:00 Uhr erfolgen. Vollzahlung auch für den Tag der Abfahrt, wenn die Abreise nach 13:00 Uhr erfolgt.

ART. 3 – ZUSAMMEN IM CAMPINGPLATZ

3.1) TAGESBESUCHER

- Die Direktion behält sich das Recht vor, den Eintritt von Besuchern zu gestatten, die, falls zugelassen, das Ausweisdokument vorlegen müssen, der Identifikationsarmband tragen, den Campingplatz ausschließlich zu Fuß betreten, und der vorgesehenen Tagesstarif laut Preisliste bezahlen.
- Externe Tagesbesucher sind erlaubt nur, wenn Sie Gäste des Ferienanlage besuchen.
- Die Besitzer des Stellplatzes/ Wohneinheit, die Besuche erhalten, sind verpflichtet, die Direktion über die Ankunft im Voraus zu informieren, indem sie eine schriftliche Anfrage an folgende Adresse senden: info@rosapineta.it und unter Angabe ihres Vornamens, Nachnamens, Stellplatznummer/ Wohneinheit, Ankunftsdatum des/der Besucher und Vor- und Nachname. Bei der Ankunft wird der Besucher mit der Registrierung und dem Kauf der Tages- /Abendeintritt gemäß der geltenden Preisliste fortfahren.
- Unbegleitete Minderjährige werden nicht zugelassen.
- Tagesbesucher dürfen auf der Anlage vom 8.30 bis 23:00 Uhr am selben Tag bleiben. Anmeldungen und Besuchereintritte sind nach 19.30 Uhr nicht gestattet. Bei Abreise nach 23.00 Uhr fällt eine zusätzliche Tagesgebühr an.
- Abends Besucher (vom 18:00 bis 23:00 Uhr) werden bis spätestens 19:30 Uhr zulässig, immer gegen Vorlage des Ausweisdokuments und die Zahlung des Abends Tarif laut Preisliste.
- Freien Eintritte sind nicht vorgesehen.
- Vom 01 August bis 31 August kann die Direktion, wenn Sie dies wünscht, die Besuche beschränken oder aussetzen.

3.2) HAUSTIERE

- Mitgebrachte Hunde oder Katzen sind bei der Buchung und bei der Ankunft im Camping Village unbedingt zu melden. Diese müssen den Gesundheitsbestimmungen entsprechen. Andere Haustiere sind nur im Ermessen der Direktion erlaubt.
- Auf jedem Stellplatz / Wohneinheit sind max. zwei Haustiere erlaubt (außer in den Typ Villini V4 und Mobilheime – Haustiere nicht erlaubt). In den Typ B6K, Haustiere auf Anfrage erlaubt aber nur für Bungalows im Pinienwald (B6K DOG). In den Typ V6 sind sie erlaubt nur auf Anfrage und nur beschränkt auf 4 Einheiten (V6 DOG).
- Der Zugang von Haustieren in die Anlage unterliegt der Ausführung des Formulars „Anwesenheit von Haustieren“, sowie von der Zahlung laut Preisliste.
- Alle Haustiere sind so zu halten, dass sie andere Personen nicht stören und an Personen und Gegenständen keinen Schaden verursachen. Für etwaige Schäden an Personen oder Gegenständen haften die Tierbesitzer.
- Hunde sind stets an der Leine zu halten und der Hundehalter muss einen Maulkorb bei sich tragen. Hunde mit aggressivem Temperament (wie z.B. Pitbull, Rottweiler, Dobermann, etc.) dürfen nur mit Maulkorb an einer kurzen Leine und nur von Personen die in der Lage sind, die Bewegungen des Tieres völlig zu kontrollieren, geführt werden.
- Die Wohneinheit, Stellplatz und sämtliche vom Hund benutzte Bereiche sind sauber zu halten. Alle Hundekote sind sofort zu entfernen. Es sind hierzu die, an den Dog Dispenser erhältlichen Öko-Kotbeutel zu benutzen und in der Mülltonne für Bio-Abfälle zu entsorgen.
- Der freie Service „Pet Wash“ ist für die Dusche und Reinigung der Tiere vorgesehen.
- Der Zugang mit dem Hund zum Strand und zum Meer ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet, nach Maßgabe von der Gemeindeverordnung.

ART. 4 – WIE ÜBERNACHTEN

4.1) STANDPLÄTZE

- Es gilt als Ausrüstung Gäste mit: 1 Wohnwagen + 1 Auto; 1 Wohnmobil; 1 Zelt + 1 Auto.
- Die Stellplätze dürfen von einer Campingausstattung und von höchstens 6 Personen, Kinder inkl., bewohnt werden. Familien mit mehr als 6 Personen werden zwei Stellplätze zugewiesen.
- Die Aufstellung eines kleinen "Zusatzzeltes" (Hauszelt, Iglu, usw.) ist zulässig.
- Für Anreisen ohne Buchung wird unser Personal die Hinweise von freien Plätzen erteilen. Die Nummer des gewählten Stellplatzes muss unverzüglich der Rezeption mitgeteilt werden.
- Die Bewertung der Maße und des Bodens des zugewiesenen Platzes, sowie alle Manöver der Unterbringung und des Ein-/Ausfahrens des eigenen Fahrzeugs/der Ausrüstung in dem Stellplatz, werden stets unter ausschließlicher Verantwortung des Fahrers, auch wenn Sie vom Camping-Personal Handlungshinweise erhalten.
- Es ist nicht erlaubt, nicht zugewiesene Plätze mit Stühlen, Tischen, Autos, Fahrrädern, usw., besetzen. Falls Gäste Ihr Fahrzeug auf nicht eigene Zelt- bzw. Wohnwagenstandplätze oder auf nicht genehmigten Autoabstellplätzen parken oder, so parken, dass es für andere Gäste oder für die Tätigkeit der Ferienanlage Unbequemlichkeiten verursachen, darf die Direktion der Ferienanlage, nach eigenem und unanfechtbarem Ermessen, das Fahrzeug auf Kosten des Gastes entfernen lassen und in einem dazu bestimmten Gebiet aufbewahren.
- Die ganze Ausrüstung muss sich innerhalb seiner Grenzen aufstellen und einen angemessenen Abstand zu benachbarten Stellplätzen einhalten, um einen freien Durchgang, einen einfachen Zugang zu Versorgungseinrichtungen und den Evakuierungsweg im Notfall zu behalten.
- Die Stellplätze werden vorab bei der Buchung zugeteilt und können ohne vorherige Genehmigung der Direktion umgetauscht werden.
- Auf den Standplätzen ist das Aufstellen jeglichen Aufbaus (fest oder halbfest, besonders Zaune, Planen, Seile) strengstens verboten. Es ist auf jeden Fall verboten Umzäunungen jeder Art und Material auf allen vier Seiten des Standplatzes aufzustellen. Die Direktion behält sich das Recht vor, jegliche widerrechtlich aufgestellten Strukturen zu entfernen.
- Es ist erlaubt nur der Einbau einer Schattenplane, aus einem Material mit einer Brandreaktionsklasse von nicht mehr als 2, gegen Vorlage des Materialprüfzeugnisses, von der akkreditierten Organisation ausgestellt, und nach einer Haftungsersatzerklärung gemäß DPR 445/2000, darin wird erklärt, dass sich die vorgelegten Unterlagen auf das eingebaute Material beziehen.
- Die Schattenplane darf sich nicht unterer Höhe als 2,5 Mt. auf dem Boden ausbreiten.
- Vertikale Sonnensegeln/-netzen auf allen Seiten des Stellplatzes sind verboten. Für jeder Stellplatz können nur Wohnwagen und die dazugehörige Veranda, Wohnmobil und zugehörige Markise, Campingzelte, Autos/ Fahrzeuge des Gastes aufgestellt werden. Jede andere Struktur (z. B. Zäune für Haustiere, von der Veranda abgetrennte Kochzelte usw.) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Direktion. Die nicht autorisierte Strukturen müssen entfernt werden.
- Horizontale und/oder vertikale Strukturen, die aus starren Sandwichplatten des Typs Blech/Polyurethan/Blech bestehen, dürfen nicht eingebaut werden.
- Die Direktion behält sich vor, die nicht den oben genannten Anforderungen entsprechenden Strukturen unverzüglich zu entfernen.
- Am Ende des Aufenthalts sollen die Gäste den Platz von allen Gegenständen befreien und ihn vollständig räumen. Andernfalls wird die Direktion, sofort und ohne Benachrichtigung, auf Kosten des Gastes, jeden Gegenstand, der sich noch auf dem Standplatz befindet, entfernen und vernichten (100,00 € gegen Aufräumen).
- Es ist strengstens verboten Gegenstände (Möbelteile, Haushaltsgeräte und sonstiger Sperrmüll, usw.) auf dem Campinggelände zu entsorgen.

4.2) AUSSERDEM IST ES VERBOTEN:

- Reinigung-Waschmitteln aller Art in den Boden entsorgen;
 - Abwasser in der Wassergrube ablassen, ohne an die entsprechenden Abflussrohre anzuschließen;
 - Geschirr und Wäsche außerhalb der speziellen Spülbecken spülen, Wasser verschwenden und unsachgemäß verwenden;
 - Haustiere außerhalb der "Pet Wash" waschen;
 - Papiere und Müll aus den Spezialbehältern werfen;
- Für Chemo-WC ist die Verwendung den dafür bestimmten Entleerungsmöglichkeiten in den Sanitärgebäuden zulässig.
 - Es wird empfohlen, die Installation von unnötigen Haushaltsgeräten zu vermeiden (insbesondere Waschmaschinen: der Camping Village bietet diesen Service bereits an) und der Einsatz von Geschirrspülern ist verboten.
 - An den Pflanzen und Campings Einrichtungen dürfen keine Vorzelte, Schattenplane oder Seile angebunden werden. Es ist jedoch verboten, Pflanzen und Blumen zu beschädigen.
 - Löcher und Furchen aller Art und für jeden Zweck sind verboten.
 - Jeder Stellplatz kann nur Strom aus einer eigenen EEC-Steckdose beziehen, ohne Mehrfachsteckdosen zu verwenden und ohne die Einrichtungen des Camping Village aufzubrechen. Die maximale abnehmbare Leistung ist auf 2 KW (10 Ampere) begrenzt. Jede Ausrüstung steht nur eine Steckdose zu.
 - Bei Verstößen ist das Personal des Camping Village berechtigt, Installationen und / oder andere Werkzeuge ohne vorherige Ankündigung sofort zu entfernen. Die gleiche Berechtigung wird bei elektrischen Anschlüssen erteilt, die nicht der Platzordnung von Camping Village entsprechen.

ART. 5 – DAS LEBEN AUF DEM CAMPING VILLAGE

5.1) STRASSENVERKEHR

- Alle Fahrzeuge müssen gemeldet werden. Für zusätzliches Auto ist der Tarif nach der Preisliste zu zahlen.
- Höchstgeschwindigkeit in der Ferienanlage 10 Km/St. Zuwiderhandelnde müssen ihre Fahrzeuge außerhalb der Anlage parken.
- Das Fahren in der Ferienanlage ist für Motorräder oder dergleichen verboten. Diese müssen am Eingang der Ferienanlage in der dafür bestimmten Fläche abgestellt werden.
- Elektrorollen, Segways und Hoverboard sind auch verboten.
- Fahrverbot für Motorfahrzeuge zwischen 23:00 und 07:00 Uhr. Fahrverbot für Motorfahrzeuge außerhalb der asphaltierten Straßen und der Trassen in Pinienwald.
- Radfahrer sind verpflichtet die Geschwindigkeitsbegrenzungen einzuhalten und in den Abendstunden die Scheinwerfer einzuschalten.

5.2) MITTAGS- UND NACHTRUHE

- Von 23:00 bis 07:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr ist Stille zu beachten. Innerhalb dieser Zeiten sind Schreie und Lärm, laute Spiele, die Verwendung von Radio/TV-Geräten und Auf- und Abbau von Zelten oder Strukturen verboten. Unter Berücksichtigung der Ruhe des Camping Village werden alle Urlauber aufgefordert, Verhaltensweisen, Aktivitäten, Spiele und den Gebrauch von Geräten zu vermeiden, die Dritte stören könnten. Die Direktion behält sich das Recht vor, Kunden, die Ruhe und Gelassenheit anderer Gäste stören, was gegen die oben genannten Vorschriften verstößt, unverzüglich und nach eigenem Ermessen zu entfernen.

5.3) SPIELPLÄTZE

- Die Verwendung von Spielbereiche durch Kinder ist unter Aufsicht eines Elternteils oder eines volljährigen Vormundes gestattet. Auf dem Camping ist es verboten, Fußball außerhalb der geeigneten Plätze zu spielen oder andere störende Spiele auszuüben.

5.4) SCHWIMMBÄDER

- Der Zugang zu den Schwimmbädern ist nur den Gästen des Camping Village gestattet, bis die maximale Kapazität erreicht ist.
- Die Öffnungszeiten der Schwimmbäder sind an den Zugängen ausgehängt und können abweichen. Eine vorübergehende Schließung der Pools und-oder die Aussetzung der damit verbundenen Dienstleistungen aus technischen Gründen oder höherer Gewalt, verpflichtet nicht die Geschäftsleitung zu Schadensersatz oder Rückerstattung jeglicher Art.
- Kinder müssen immer von ihren Eltern begleitet und gewissenhaft unterstützt werden, auch bei der Benutzung der Rutsche. Die Geschäftsleitung lehnt jede Verantwortung ab.
- Kinder unter 3 Jahren müssen beim Eintritt des Pools eine spezielle Hygienewindel tragen.
- Vor dem Betreten des Wassers wird empfohlen, zu duschen. Das Tragen einer Badekappe ist nicht erforderlich.
- Das Mitbringen von Sonnenschirmen, Stühlen, Liegestühlen und Hüpfburgen ist verboten.
- Tauchen, Ballspielen, Laufen und andere Menschen treiben, ist verboten.
- Das Mitführen von Hunden und anderen Haustieren ist verboten.
- Das Mitbringen von Glas oder Essen ist verboten.
- Es wird empfohlen, immer den Aschenbecher und die Abfalleimer zu verwenden.
- Die Direktion lehnt jegliche Haftung für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl persönlicher Gegenstände durch Dritte, höhere Gewalt oder Naturkatastrophen ab.
- Alle, die sich unangemessen oder gegen die guten Sitten verhalten, werden aus dem Pool entfernt.

5.5) POST UND PAKETE-ABHOLUNG

- Die Direktion betreibt keine Abholung von Briefen oder Paketen – es sei denn, dies wurde vorher genehmigt – und behält sich das Recht vor, die Sendung abzulehnen und an den Absender zurückzusenden.
- Die Direktion betreibt keine telefonische Benachrichtigung, außer es sich in Fällen von Anrufen aus schwerwiegenden Gründen handelt.

ART. 6 – URLAUB IN SICHERHEIT

6.1) BRANDBEKÄMPFUNG

Wir bitten inständig, für Ihre und anderer Sicherheit, die folgenden Empfehlungen zu beachten und umzusetzen:

- Keine Feuer am Strand und im Freien anzünden, keine Holz- oder Holzkohlegrillen im gesamten Bereich des Pinienwaldes zu verwenden: elektrische Kochgeräte sind erlaubt; um den Gästen das Kochen von Speisen aus Grill zu ermöglichen, sind entsprechende Feuerpunkte vorgesehen.

- Es ist verboten, unbeaufsichtigte freie Flammen (Kerzen, Zitronengras, Fackeln usw.) zu verwenden. Die Direktion ermächtigt ihre Mitarbeiter, diese Flammen zu löschen, wenn sie nicht überwacht werden.
- Für jeden Standplatz ist es möglich bis zu einer tragbaren LPG-Flasche von 10 kg ohne Vorrat aufzubewahren. Diese muss sich senkrecht über dem Boden befinden, vor der Sonne geschützt, mit Ventil nach oben und Anschluss an das Kochgerät, das den geltenden UNI-CIG-Normen entspricht. Die Direktion behält sich die Möglichkeit vor, die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen durch ihre Mitarbeiter zu überprüfen.
- Nicht manipulieren in irgendeiner Weise die elektrischen Systeme des Campingplatzes.
- Feuerlöscher und Hydranten dürfen nicht unzugänglich sein.
- Keine Zigarettenstummel auf dem Boden werfen.
- Im Notfall müssen die Gäste den Aufenthaltsort unverzüglich verlassen und sich ordentlich zur nächstgelegenen Sammelstelle begeben, indem sie den Anweisungen des Sicherheitspersonals des Feriendorfes folgen.

6.2) SICHERHEITSPERSONAL (WACHDIENST)

- Die Direktion ermächtigt das Aufsichtspersonal einzugreifen, um die Einhaltung der Verordnung zu gewährleisten und behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Gäste, die durch ihr Verhalten, die Ruhe stören könnten, zu entfernen.

6.3) BADEN

- Baden ist verboten: in den Ein- und Ausfahrtskorridoren der Boote und Windsurfbretter, bei stürmischem Meer, bei Gewitter und in der Nacht. Es ist nicht erlaubt, zu weit über die Sicherheitsgrenze hinauszuschwimmen.
- Baden ist außerdem verboten, wenn wegen Nichtbewachung oder stürmischem Meer die roten Fahnen aufgezogen sind.
- Wir bitten unsere Gäste, die Verordnungen der Hafenkommendantur und der Gemeinde zu beachten (im Aufnahmebüro angeschlagen und im Campingplatz ausgehängt) und den Anweisungen der Bademeister zu folgen.

ART. 7 – STRAND

- Um Unfälle und/oder Schäden zu vermeiden, werden die Gäste gebeten, jede Anomalie dem Personal des Camping Village zu melden.
- Es ist verboten, nach Sonnenuntergang, Sonnenschirme, Liegestühle, Zelte oder ähnliches, am Strand zu lassen, um die Reinigung des Strandes nicht zu behindern; das Personal des Camping Village ist ausdrücklich befugt, jede unbeaufsichtigte Ausrüstung zu entfernen.
- Die bereitgestellte Ausrüstung in der Wohneinheit (1 Sonnenschirm und 2 Liegestühle) darf nicht am Strand gelassen werden, bei Verlust oder Diebstahl wird entschädigt.

ART. 8 – VERANTWORTUNG

- Jeder Gast muss selbst auf sein Eigentum achten.
- Unter Gewährleistung der ständigen Überwachung des Camping Village, haftet die Direktion nicht für Geld und Wertgegenstände, die ihr nicht zur Verwahrung übergeben wurden.
- Die Direktion haftet nicht für Schäden, die von anderen Gästen verursacht werden, höhere Gewalt, ebenso nicht für Schäden, die durch das Fallen von Pinienzapfen, Äste und Bäumen und nicht durch Verschulden der Mitarbeiter des Campingplatzes entstehen.
- Die Natur des Camping Village und die Besonderheiten der Umwelt, in dem es eingebettet ist, einschließen natürliche Unebenheiten des Bodens. Bei jedem Vorfall, der sich aus diesen Umständen ergibt, lehnt die Direktion jede Haftung ab.



- Die Benützung von Turn-, Sport- und Freizeiteinrichtungen ist auf eigenes Risiko der Gäste. Die Teilnahme an jeder Sportart und Unterhaltung, ist als freie Wahl des Kunden zu betrachten. Für jede schädliche oder nachteilige Folge haftet das Feriendorf nicht.
- Wenn Wartungsarbeiten oder kleinere Reparaturen an der gemieteten Unterkunft erforderlich sind, erfolgt der Zutritt durch befugtes Personal mit persönlicher Schutzvorrichtung, unter Einhaltung aller vorgeschriebenen Gesundheitsprotokolle und unter Einhaltung der Sicherheitsabstände. Das Personal darf auch ohne die Anwesenheit des Kunden und dessen ausdrückliche Genehmigung betreten, es sei denn, man spricht sich ausdrücklich dagegen aus.
- Bei Beschädigungen an der Wohneinheit/Stellplatz oder jede andere Campingausrüstung, ist der Gast verpflichtet, sie bis zur Deckung der Wiederherstellungskosten zu entschädigen.
- Etwaige Beanstandungen seitens des Gastes müssen rechtzeitig erfolgen, um das Problem schnell lösen zu können, um einen besseren Aufenthalt zu gewährleisten und eine bessere Zufriedenheit zu erzielen.
- Aussetzungen der Wasser-, Strom- oder Gasversorgung aufgrund von Unterbrechungen durch das Versorgungsunternehmen, Unterbrechungen, Ausfällen oder Wartungsarbeiten werden keinen Anspruch auf Entschädigung begründen.

ART. 9 – FOTO- UND VIDEOAUFNAHME

- Die Verwendung, durch den Gast, von Drohnen und Flugausrüstung jeglicher Art ist in allen Bereichen des Feriendorfs und am Strand verboten.

Anmerkung: Im Falle von Unstimmigkeiten oder Abweichungen zwischen der italienischen Sprachfassung und jeder anderen Sprachfassung der vorliegenden Verordnung ist die italienische Originalsprachfassung maßgebend.

Aktualisiert 11.2023